



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

N. I. & II. Relationes über der Reichs-Deputirten Verrichtung bey den Kayserlichen und beyder Cronen Gesandten.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1648.
Junius.„und denen andern der Stände Gesandten
zu hinterbringen, genommen etc.

Darüber wurde nun in den dreyen Reichs-Collegiis ordentliche Umfrage gehalten. Ehe man aber zum Ende damit gelangte, ließen die Schwedischen Legati durch ihren Secretarium Legationis dem Chur-Maynischen Reichs-Directorio andeuten, sie sähen gerne, wann des Nachmittags die Deputirten zu ihnen kommen möchten, so wolten sie sich in puncto Satisfactionis Militariae, ratione *Quomodo* erklären. Diejemnach wurde der 1.) Quæstion, was denen Kayserlichen vor eine Antwort auf obiges zu hinterbringen sey? ferner begehret, wohin man sich gegen die Schwedischen zu erklären habe, 2.) wegen der begehrtten 3. Millionen baar alsbald, bey Abdankung der Soldatesque zu erlegen? und dann 3.) wegen der Versicherung, so sie des Restis halber, ins Mittel gebracht?

Die Churfürstlichen hielten circa primam quæstionem dafür, es sollte das Begehren, an die Höfse berichtet werden, indem man noch zur Zeit sich zu nichts anders erklären könnte: unterdeß ließe man es bey dem, was vorhin in quæstione *Quis?* und *Cui?* geschlossen worden sey. Dieses aber war dem Fürstlichen Collegio bedencklich, weil man dadurch der Königlich-Kayserlichen Majestät etwas Hoffnung machen, und verursachen würde, daß

sich nachmahls die Kayserliche Gesandten dessen bedienen, und vorgeben möchten, sie müßten erwarten, was die Stände ihren Gesandtschaften anbefohlen, und Kayserliche Majestät darauf sich resolviren werde: daraus nichts als Verjüderung erwachsen dürfte. Derohalben am besten, man schlage das Verlangen alsofort platterdings ab, und lasse es bey dem vorhin gemachten Conclufio in quæstione, *Cui?* bewenden: Womit sich dann die Churfürstlichen conformirten: und waren nachmahls die Städte ebenfalls nicht discrepant. In secunda war man einstimmig, daß man bey dem dritten Theil baares Geldes bestehen sollte, mit dem Anhang, daß bey Erlegung dieses ersten Ziels, die Wölcker alsbald abgedancket, die Pläge restituiret, und die Interims-Verpflegung der Soldatesca, von dem Quanto abgeführt werden müßte; Quoad tertiam könne man sich zu der begehrtten Versicherung der beyden übrigen Termine, auf die verlangte Weise nicht einverstehen, weniger ein Stand oder Crapß, vor den andern, sich in Obligation ziehen lassen, sondern, im Fall die Cron Schweden mit der General-Guarantie nicht zufrieden seyn wollte, möchte ein jeder Restant, vor sich selbst, so gut er könne, Versicherung geben. Um nun desto bequemer darüber mit den Schweden zu handeln, möchten sich diese auf das Rath-Haus, wo alle Gesandten beyammen wären, sich verfügen.

1648.
Junius.

N. I.

Relation über der Reichs-Deputirten Verrichtung bey denen Kayserlichen und Schwedischen Gesandten.

Montags den 22 Junii st. nov. 1648.

N. I.
Relation von
der Verrich-
tung bey den
Kayserlichen
und Schwedi-
schen.

Als den Herren Kayserlichen das von den Ständen des Reichs den Vormittag, wegen des Französichen Interesse abgefaste Conclufum eröffnet, und sie dabey ersuchet worden, sich mit dem Königlich-Französischen anwesenden Plenipotentiario, Herrn Grafen Servient, der drey bewussten Punkten halber in Handlung einzulassen, und die Königlich-Spanische Legaten zu Beschleunigung der Tractaten mit Frankreich zu erinnern; Haben sich hochwohlberühmte Herren Kayserliche hierauf erklärt, als folget: Sie hätten vernommen, daß ihr beschehener Vortrag in Proposition und Berathschlagung gebracht, und dieselbe von den Ständen des Reichs etwas ungleich vermercket worden, dabenebens wahrgenommen, daß sie abermahls zu Antretung der Handlung mit dem Herrn Comte de Servient, sodann die Spanische Legaten zu Schließung der Tractaten mit Frankreich nochmahls zu erinnern, consequenter den dreyen Punctis dadurch abzuhelffen, angemahnet worden: sie erinnerten sich, was

Fünfter Theil.

A a a a a

sie

1648.
Junius.

1648.
Junius.

sie dem mehrern Theil der Stände vorgetragen, halten davor, es könne noch solle solche Proposition nicht übel angenommen werden, denn man wüßte, wie oftmahl und aus was für erheblichen Ursachen sie sich entschuldiget die Sachen diß Orts vorzunehmen, und daß sie solches gegen Ihre Kayserliche Majestät nicht verantworten können, weil aber ihr Suchen und Bitten keine Statt finden, sondern die Sachen allhier vorgenommen werden wollen, so hätten ihr Eyd und Pflicht erfordert, die Nothdurfft zu beobachten, wann nun die Stände des Reichs dergleichen thun, werden sie nicht Ursach haben, mit dergleichen Propositionen heraus zu lassen. Sie hätten dato in Gedult zugehören, und alles, was bloße Reichs-Sachen wären, gehen lassen, weiln aber dieses Ihre Kayserliche Majestät Immediat- und eigene Sache betreffe, so könnten sie ja darzu nicht stillschweigen; daß man ihren Vortrag an die Herren Principalen zu communiciren resolviret, daran geschehe recht und wohl.

Ad Materialia da befinden sie, daß man abermahls begehre, das Französische Interesse diß Orts zu erledigen, sie hätten verhofft, man würde ihrer auß der angeführten Ursachen verschonen, denn wann es in ihrer Macht bestünde, so hätten sie gleich zu Ankunfft des Herrn Servient die Handlung angetreten und fortgestellt, weiln aber weder der Herr Graf von Lamberg noch auch Herr Cran, in dieser Sachen plenipotentiiert, ihme, Bollmar, auch allein zu tractiren nicht gebühre, so hätten sie es bleiben lassen müssen, bitten daher nochmahls inständig, man wolte sie vor entschuldiget halten, die Münsterischen wären mit ihnen einer Meynung, nach vollendten hiesigen Tractaten wolte man nach Münster gehen, oder Herr Bollmar vor seine Person jeso gleich. Von den Königlich-Spanischen Herren Legaten hätten sie keine Resoluzion empfangen, daß allhie die Sachen vorgenommen werden solte, worauf aber die Tractaten mit der Cron Frankreich bestehet, wüßten sie nicht, die Staaten von Holland seyen allhie gewesen, was sie sich mit dem Comte de Servient verglichen, seye ihnen unbekannt, von den Spanischen Gesandten, die doch principaliter interessiret, seye niemand allhie, schriftlich mit ihnen zu communiciren erfordert viel Zeit, und lasse sich um deswillen nicht thun, weiln die Tractaten in einen Tag sich öfters verändern können, daher dann kein besser Mittel, dann daß dem gemachten Concluso gemäß, nach erledigten Schwedischen Tractaten, man sich von hier nach Münster erhebe, und allda, wo man die Spanischen bey der Hand habe, tractire, und wäre zu solchem Ende der Königlich-Französische Legat, Herr Graf Servient, dahin zu verindgen, daß er wieder hinüber gehe, es würde sonstien auß den Tractaten eine lautere Confusion erfolgen, sie wüßten nicht, was die Königlich-Schwedischen thun würden, es habe das Ansehen, daß man durch dieß Mittel die Tractaten allhier stecken wolte, daher nöthig, daß die Königlich-Schwedischen mit ihren Erinnerungen über das Instrumentum Pacis herausgehen, im wiedrigen würde man auf diese Weise zu keinem Frieden kommen.

Als die Herren Kayserlichen von den Deputirten die Communia mit Frankreich zu erledigen erinnert worden, haben sie repliciret, daß alles quoad Instrumentum Pacis auffer drey Punkten abgehandelt, nemlich und vord erste die Erledigung des Prinzen Eduards. 2.) Die Restitutio Ehrenbreitstein, auch vor geschlossenen Frieden. 3.) Die Delogirung der Kayserlichen Armaden über die Donau in die innerste Oesterreichischen Landen, als Steyermark, Kärndten und Crain: die Communia bey dem Puncto Assurationis & Executionis könten durch die Königlich-Schwedischen Herren Legaten vor sich und Frankreich zugleich erdriert, und von hochwohlberühmtem Herrn Graf Servient die Nothdurfft vernommen werden.

Eodem haben sich die Deputirte zu den Königlich-Schwedischen erhoben und sie zu Extradirung der Noten über das Instrumentum Pacis, wie auch die Quæstio Quomodo, und zu Reassumirung der Conferenz mit den Herren Kayserl. und Ansetzung der Handlung mit den Ständen erinnert worden, ließen sich in Antwort dar-

1648.
Junius.

darauf vernehmen, sie hätten wohl eingenommen, was die Deputirte vor sich und im Nahmen der übrigen Stände vorgetragen, befunden dasselbe dahin eingereicht, daß man zu Beschließung des Friedens auf das Instrumentum Pacis eine Antwort gebe, und zu solchem Ende die Conferenz antreten wolte, hielten überflüssig zu seyn viel hiervon zu discurren, man wüßte, daß sie ihrer Seits ja nichts hätten ermangeln lassen, was die Sache befördern könne, sie hätten eine Schrift aufgesetzt, dieselbe den Herren Kayserlichen verlesen, und verhofft aus dem Handel zu kommen, es hätte aber der Herr Graf Servient seines Königs Interesse vor- und eingewandt, welches gleichwohl also beschaffen, daß die Stände einige Reflexion darauf haben solten, wann man anderst aus der Sache kommen wolte, hochwohlermeldter Herr Graf Servient wolte morgen von hier, weils die Stände langsam gehen, und die Kayserlichen nicht fortfahren, sie könnten nicht sehen, wie zu helfen seye, möchten gerne Vorschläge anhören, gegen Abend würde Herr Servient zum Herrn Grafen Oxenstiern bey Nacht-Essen erscheinen, und sein Adieu nehmen, hätten ihme ersucht, zu bleiben, allein nichts erhalten können; So viel die Soldatesca betrifft und Quæstionem Quomodo? da wolten sie sich gern erklären, und wüßten die Stände, wo sie mit ihren Bedanken hingehen, hätten sich gegen einander in particulari erkläret, daß post Pacem conclusam drey Millionen baar erleyet, die übrige beyde aber entweder auf ein Stück Landes, oder aber auf die Reichs-Städte, Hamburg, Lübeck, Bremen, oder aber auf die nechstgelegene, als Nieder- und Ober-Sächsische Crayß, gegen der Cron versichert werde, und hiemit könne man aus der Sachen kommen, sie seyen erbiethig mit den Kayserlichen münd- oder schriftlich zu handeln, wann Herr Graf Servient nur wolte, seyen sie bereit die Notas gleich zu extradiren, da der Friede nicht auch mit Frankreich geschlossen werde, seye alles nichts, sie wolten sich mit ihme, Herrn Grafen Servient, vorher unterreden, und alsdann die Notas ausantworten.

1648.
Junius.

Ueber die Quæstio Quomodo wären sie gehöret, und als ihnen die vorgeschlagene Versicherung von den Deputirten contradiciret, und daß ein jeder Stand für sein Contingent Versicherung zu thun, vorgeschlagen worden, haben die Herren Schweden gefragt, wie sie von Schwäbischen und Fränckischen, als weit entlegenen Crayßen, Versicherung und die Execution haben könnten, worauf a parte Deputatorum geantwortet worden, daß der Execution halber die Executions-Ordnung auch General-Guarantie Ziel und Maaß geben werde, kame per Discursum pro asscuracione a parte Suecorum ins Mittel vier Aemter Geistliche Güter, Fecht, Kloppeburg, Glogau, Sagan in Schlesien, diß wären Sachen so keinem Stand zustünden, sie wären zufrieden, daß die Stände alle übrige Puncta, wie sie es vor gut befinden, erledigten, allein daß mit dem Puncto Solutionis Militiæ Nichtigkeit getroffen würde, die Stände solten sich mit den Cronen conjungiren, wolten bald Frieden haben: schickten hierauf den Legations-Secretarium zu Herrn Grafen Servient, um zu vernehmen, ob er geschehen lassen könnte, daß ihre Notæ den Ständen extradiret würden, der sich dann dahin erkläret, daß er zwar gern allhie verbleiben wolte, mit dem Begehren, daß die Stände die Herren Kayserlichen zu Antretung der Handlung disponiren, die Herren Schweden aber immittelt nichts herausgeben wolten. Die Deputirte, so bey ihme, Herrn Grafen Servient, gewesen, würden referiren können, was sie für eine Erklärung erlangt, und wann ja die Kayserlichen sich über das Fränckische Interesse nicht erklären wolten, daß es also dann die Stände thun möchten. Weils nun die Königlich-Schwedischen mit dem Herrn Grafen Servient zu communiciren übernommen, und sich diesen Vormittag gegen das Reichs-Directorium hinweg zu erklären, und zu solchem Ende entweder die Deputation zu sich zu erfordern, oder ihren Legations-Secretarium mit gewisser Resolution aufs Rath-Haus zu schicken, als ist es vor dißmahl dabey blieben.

1648.
Junius.

N. II.

1648.
Junius.Relation über der Reichs-Deputirten Verrichtung bey dem Ambassadeur
Servient am 17 Jun. 1648.N. II.
Relation über
die Verrich-
tung bey Ser-
vient.

Montags, den 22. Junii 1648. Nachmittag hat man den Königlich-Französi-
schen Gesandten Herrn Conte de Servient, vermittelst einer Reichs-Deputation
zu verstehen geben: Warum der bewußten drey Französischen Punkten Erledigung
wider der Stände besserer Zuneigung, und hiernächst bedentes Anerbieten, bis annoch
nicht habe zu Werck gerichtet werden können. Man hätte die Herren Kayserlichen
zu mehremahlen beweglich ersucht, derwegen mit Ihrer Excellenz sich dieses Orts in
Tractaten einzulassen, darmit man scopum Pacis desto eher erreichen möge, die
wolten sich aber aus allen vorgeschüßten Motiven keineswegs darzu verstehen, geben
auch vor, daß solches den Friedens-Zweck mehr verhundere, als vortrüglich seyn wird,
und zu dem Ende hier auf die Bahn gebracht worden seye, damit diese Tractaten könn-
en verzögert und mehr verwirret werden. Dieweil aber Chur-Fürsten und Stände
Gesandte viel eine andre Confidenz zu Ihrer Excellenz setzten und an Dero Frie-
dens-Begierd kein Zweifel hätten; als wolten sie dieselbe ersucher haben, nicht allein ob-
besagte 3. Punkten, sondern auch das ganze Französische Instrumentum Pacis schlies-
lich zu extradiren, darmit man sich derselben Occasion bedienen, und ohne fernern
Verzug dem Werck endlich abhelfen und schliessen könne, massen die Stände den tie-
ben Frieden inständig begeherten und haben wolten.

Hierauf haben sich Seine Excellenz dahin erklärt: Es seye männiglich be-
kandt, welcher gestalt die Cron Franckreich die Friedens-Tractaten facilitiret habe,
& quanta fide & constantia sie bey den Conclufis ungeändert verblieben seye,
auch wegen der nachgehends erlangten Victorien ihre Satisfaction keines Weges
extendiret; des Herrn Grafen Trautmannsdorffs Excellenz, aber die Friedens
Handlung vielfältig retardiret hätte und endlich re infecta gar von Münster abzu-
reisen, durch andere sey angetrieben und gezwungen worden. Die Königlich Franzö-
sische Sachen seyen nun 10. Monat über, ganz zuruck und ausgestellet geblieben, und
als nun Seine Excellenz auf Herrn Grafen Osensterns Begehren anhero kom-
men, folgendlich die Stände sich zu der Französischen Punkten Vornehmung durch
eine ansehnliche Reichs-Deputation gutwillig anerbotten hätten, da wolten gleichwol
die Herren Kayserlichen solches wieder ins Stecken bringen, welches, da es ihnen an-
gehe, selbes in effectu nicht anders wäre, als daß die Spanier den Ständen Leges
vorschreiben und sie an ihr Interesse binden und nach Belieben einrichten könten.
Die Königlische Majestät begehre candido den Frieden, und seye Seine Excellenz
in allen möglichen Dingen den Ständen zu willfahren geneigt, wolten mit ihren Sociis
den Herren Königlich-Schwedischen Legatis aus dem Anbringen communiciren,
und morgenden Tages, so viel möglich, mit annehmlicher Antwort sich vernehmen las-
sen: Immittelst sehen sie nicht, was die Instrumenti Extradition nügen werde,
wann die Herren Kayserliche Gesandten dis Orts nicht tractiren wolten.

Auf welches repliciret worden, daß die Stände dardurch Occasion erlangen
würden, die Sache in Handlung und diejenige zum Frieden zu bringen, welche keine
Lust darzu hätten; Also daß man auch invicis illis, qui Pacem impedire volunt,
das Werck fortzusetzen und in Tractu alles suo ordine an Hand zu nehmen be-
dacht seyn werde. Ihre Excellenz haben darauf vermeldet, daß an Ordine nicht
viel gelegen, wann nur die Sachen expediret werden, darbey ihre Resolution und
Erbietzen wiederhollet, dessen Erfolg nun zu erwarten. Was des Französischen und
Spanischen Friedens Beschleunigungs halber erinnert worden, auch daß Se. Excel-
lenz die Herren Königlich-Schwedischen zu ebenmäßiger Aushandigung ihres In-
strumenti disponiren wolten; solches haben sie in der Antwort wenig berührt.

§. XXXV.